

MOTION

Urheber CVPO, durch Aron Pfammatter
Gegenstand Das ganze Wallis ist touristisch! – Tourismusförderung im BewG
Datum 10.09.2019
Nummer 1.0317

Seit dem 1. Mai 2005 können die Kantone gemäss neuer Fassung von Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) die Orte bestimmen, in denen der Erwerb von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland möglich ist, um den Fremdenverkehr zu fördern. Gemäss Botschaft zu Änderung des BewG sollte die Bestimmung der touristischen Orte ohne bundesrechtliche Vorgabe den Kantonen überlassen werden. Der vormalige zwingende Verweigerungsgrund für Grundstücke ausserhalb der Bauzone wurde übrigens weder in die alte noch in die neue Fassung des BewG übernommen.

Der Art. 2 unseres kantonalen BewG (kBewG) ist nicht mehr zeitgemäss und verweist auf einen nicht mehr aktuellen Wortlaut von Art. 9 Abs. 3 BewG. Der Staatsrat soll danach alle zwei Jahre durch Beschluss bestimmen, welche Orte als touristische Orte gelten, in denen namentlich Ferienwohnungen durch Ausländer gekauft werden können.

Mehrere touristische Kantone haben den ihnen gewährten bundesrechtlichen Rahmen weiter ausgenützt als dies der Kanton Wallis momentan tut. Namentlich erklärt der Kanton Tessin das gesamte kantonale Territorium zum Fremdenverkehrsort, wobei als Kriterien gelten, dass der Tourismus kantonsweit gefördert wird und die Gemeinden in den Verbänden mitwirken, für welche die Tourismusorganisationen eine Entwicklungsstrategie erarbeiten, unter Berücksichtigung der Tourismuspolitik des Kantons.

Bekanntlich hat es im Kanton Wallis weitaus genügend Kontingente, mittels denen ein Ausländer eine Ferienwohnung erwerben kann. Aufgrund des momentan sehr bürokratischen Systems ist dies aber nicht in allen Gemeinden möglich bzw. bisweilen nur in einem Teil einer Gemeinde. Eine Erweiterung der touristischen Orte würde damit einerseits Bürokratie vermindern und andererseits in gewissen Gemeinden eine neue gewünschte Nachfrage schaffen. So könnte etwa die touristische Gemeinde Brig-Glis einen neuen Bedarf begründen, der ihr nebenbei auch bei der Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes helfen würde. Der Tourismus würde dadurch gefördert, entsprechend der kantonalen Tourismuspolitik.

Sinngemäss könnte man Art. 2 kBewG etwa wie folgt anpassen: «Das gesamte Territorium des Kantons Wallis wird zum touristischen Ort im Sinne von Art. 9 Abs. 3 BewG erklärt, welcher des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland bedarf, um den Fremdenverkehr zu fördern.»

Freilich müsste im Sinne der Gemeindeautonomie sichergestellt werden, dass eine Gemeinde darauf verzichten kann, als touristischer Ort zu gelten.

Schlussfolgerung

Das kantonale BewG ist dahingehend zu ändern, dass das gesamte Territorium des Kantons Wallis zum touristischen Ort im Sinne von Art. 9 Abs. 3 BewG erklärt wird, mit den notwendigen Ausnahmebestimmungen insbesondere zur Wahrung der Gemeindeautonomie. Gleichzeitig ist die Problematik für Grundstücke ausserhalb der Bauzone zu klären.